

klärlich? Dem Herrn Minister war, bei der anerkannten Geradheit seines Auftretens, im Augenblick wohl schwerlich gegenwärtig, wie ein Umstand unserer neuen Gesetzes-
sprache gar leicht Anlaß zu vielen Uebertretungen geben kann. Das ist nämlich der juristisch ausdrücklich anerkannte Unterschied in der technischen Geltung der Wörter „soll“ und „muß“. „Soll“ hat so wenig bindende Kraft, daß es vielmehr dem Betreffenden eigentlich nur anheim-
gibt, nach eigener Diskretion die betreffende Verfügung auszuführen, oder nicht auszuführen. Welch eine mißliche Sache es aber ist, rechtliche Zugeständnisse an Andere von der Diskretion untergeordneter Beamten abhängig zu machen, liegt auf der Hand. Denn wenn es auch bei der oft gerühmten Pflichttreue aller preussischen Be-
amten nicht zu befürchten sein sollte, daß irgend einer mit dem Bewußtsein, so seiner Obrigkeit entgegen zu handeln, eine obrigkeitliche Verfügung übertreten sollte, so giebt es doch leider in unsrer Zeit so viel der irr-
tümlich in die Augen scheinenden oder auch in den Ohren klingenden Truggründe, daß dieselben auch die klarsten Anschauungen und die richtigsten Prinzipien in einzelnen Fällen überscheinen und übertönen können. Es ist also dringend wünschenswert, daß nichts, was für eine große An-
zahl Menschen und für den Staatskörper eine so wesentliche Bedeutung und Wichtigkeit hat, einer Ausdrucksform an-
vertraut würde, die unter Umständen den Einen oder Andern irrtümlich verleiten könnte, zu denken, die be-
treffende Verordnung sei etwa als ein Gesetz von der Art gemeint, welche man, mit Hamlet's Ausdruck, be-
zeichnen könnte als „Gesetze, besser geehrt durch Ueber-
tretung, als durch Befolgung“. Diese selbstverständlich irrige Auslegung selbst für die schwächste Auffassungsgabe unmöglich zu machen, giebt es eigentlich nur ein Mittel:
nämlich statt „soll“ überall „muß“ zu sagen. „Soll“ bedeutet ja so vielerlei, es bedeutet auch: „dicitur, fertur“, und wir wissen wirklich nicht, ob vom philologischen oder juristischen Standpunkte sich dem etwas anhaben ließe,